

Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/f2f82f1a-9df6-32bc-991b-6794ec7a6d6f>

Zeitschrift	ZInsO - Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht
Autor	Dörte Bogumil
Rubrik	ZInsO - Dokumentation
Referenz	ZInsO 2024, 2609 - 2614 (Ausgabe 51-52 v. 19.12.2024)
Verlag	Carl Heymanns Verlag

Bogumil, ZInsO 2024, 2609

Dritter Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag 2024

von RinLG Dörte Bogumil, Düsseldorf

Am 19. und 20. September fand bei wunderschönem Spätsommerwetter in Erfurt der nunmehr Dritte Deutsche Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag statt. Nach den beiden sehr erfolgreichen Tagungen in den Jahren 2022 und 2023 gelang es dem Veranstalter, dem Deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag e.V. (DRIT), auch in diesem Jahr mit einem sehr abwechslungsreichen Tagungsprogramm, viele Teilnehmer nach Erfurt zu locken. Dazu dürfte auch beigetragen haben, dass die Themen hoch aktuell waren.

I. Erster Tagungstag: 19. September 2024

1. Eröffnung und Grußwort

Die Teilnehmer wurden am ersten Tagungstag durch den DRIT Präsidenten, Prof. Dr. *Gerhard Pape*, begrüßt und in das Tagungsprogramm eingeführt.

Daran schloss sich ein Grußwort der Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts, Frau *Inken Gallner*, an. Sie verwies auf die Herausforderungen für die Rechtspolitik in diesen schwierigen Zeiten. Seien früher Themen wie Arbeitskampf und Entgeltgleichheit von Männern und Frauen bestimmend gewesen, komme jetzt dem Thema Rechtsstaatlichkeit eine zentrale Bedeutung zu. So gehe es, worauf auch Prof. *Pape* in seiner Einführung hingewiesen habe, um die Fragen "Was ist machbar, was geht nicht mehr?". Sie wies ferner auf die Bedeutung des diesjährigen Tagungsdatums hin, sei doch am 22.9.1999 die Sitzverlegung des Bundesarbeitsgerichts als erstem Obergericht von Kassel in das "Beitrittsgebiet" nach Erfurt erfolgt. Als aus dem Westen zugezogene und überzeugte Erfurterin stelle sie fest, dass auch Jahre nach der Wiedervereinigung weiterhin große Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland bestünden und nach ihrem Empfinden auch bestehen bleiben würden.

Auch mit Blick auf die anstehende US-Wahl äußerte sie Sorge um Rechtsstaat und Demokratie. Diese seien

nach der Landtagswahl in Thüringen und Sachsen nicht geringer geworden. Mit überzeugender Deutlichkeit führte sie den Teilnehmern vor Augen, wie sie aus ihren unmittelbaren Erfahrungen wahrnehme, dass sich Brüche in der Biografie vieler Ostdeutscher durch die Herausforderungen der Transformation auch jetzt noch bei jungen Familienangehörigen fortsetzten, die selbst nicht der Transformation ausgesetzt waren.

Bogumil: Dritter Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag 2024 - ZInsO 2024 Ausgabe 51-52 - 2610>>

2. Vortrag Peter Kranzusch

Den Reigen der Fachvorträge eröffnete *Peter Kranzusch* vom Institut für Mittelstandsforschung (IfM), das Ende der fünfziger Jahre auf Initiative von Ludwig Erhardt gegründet wurde. Er beschäftigte sich mit den wirtschaftlichen Entwicklungen im Mittelstand und deren Folgen für das Insolvenzgeschehen. Einleitend warf er zunächst die Frage auf, was Mittelstand bzw. ein eigentümer- oder familiengeführtes Unternehmen überhaupt sei. Dies zu definieren sei – im Unterschied zum Begriff des KMU, der quantitativ messbar sei - schwierig. Prägend für familien- bzw. eigentümergeführte Unternehmen sei die Unabhängigkeit von äußerem Einfluss. Nach den Forschungsergebnissen des Instituts ließen sich solcherart definierte Familienunternehmen unter den 3,4 Mio. Unternehmen in Deutschland in jeder Größenklasse zu finden. Von den Großunternehmen seien 30 Prozent familiengeführte Unternehmen, bei denen also eine Person aus der Familie in der Geschäftsführung tätig sei. Unterschiede ließen sich zwischen Deutschland und dem Ausland insoweit feststellen, dass in Deutschland in Bezug auf Familienunternehmen der Blick eher auf die unteren Ebenen der Größenklassen der Unternehmen gerichtet sei, während der Fokus im Ausland eher auf Unternehmen aus den oberen beiden Größenklassen liege. Darüber hinaus weise der Mittelstand in Deutschland eine hohe Regionalität auf mit entsprechend hoher Bedeutung für die jeweilige Region, sowohl als Steuerzahler als auch in Bezug auf Dienstleistungen sowie Mitarbeiterbindung.

Seit dem Jahr 2012 sinke die Anzahl der Selbständigen, was in der guten Arbeitsmarktsituation begründet sei, denn es bestünde weniger Druck, sich selbständig zu machen. Dennoch sei ein starker Anstieg der Soloselbständigen zu verzeichnen. Ein Blick auf die Steuerdaten zeige aber, dass die Zahl der ausschließlich Selbständigen abnehmend sei und bei 3,1 Mio. liege. Festzustellen sei weiterhin eine stark sinkende Zahl von Gewerbeanmeldungen in den letzten Jahren. Im Übrigen seien 30 Prozent der Existenzgründungen in den freien Berufen zu verzeichnen. Hierbei handele es sich in der Regel um kapitalarme Gründungen, so dass die Existenzgefährdung niedriger sei. Auch sei ein leicht steigender Anteil von Gründungen durch Frauen zu beobachten. Dieser betrage bei den gewerblichen Gründungen 30 Prozent und bei den freien Berufen über 50 Prozent. Hervorzuheben sei hierbei, dass Frauen im Vergleich zu Männern risikoaverser gründen würden.

Von den gegründeten Unternehmen seien im 5. Jahr der Selbständigkeit noch 37 Prozent am Leben, bei Existenzgründungen mit Arbeitnehmern liege der Anteil bei ca. 45 Prozent.

Bemerkbar sei auch der Wandel der Gesellschaft hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft. Diese sei einerseits weniger kapitalintensiv, andererseits sei die Bestandsdauer von Unternehmen mit regelmäßig 3 bis 5 Jahren nicht sehr lang.

Rückblickend sei ein starker Anstieg der Insolvenzen unter den Einzelunternehmern mit der Einführung der Insolvenzordnung zu verzeichnen gewesen

Erfreulich sei der Blick auf die Eigenkapitalquoten. Diese seien gleichbleibend stabil im Forschungszeitraum 2012–2021 und zwar auch bei kleineren Unternehmen, bei denen sogar ein Anstieg der Eigenkapitalquoten von 24,6 auf 29,8 zu verzeichnen sei. Dies lasse den Schluss auf eine gestiegene Resilienz der Unternehmen zu. Die Forschung zeige daneben, dass auch in Privathaushalten das Geld da sei, um Krisen zu bewältigen.

Demgegenüber bestehe in den Bereichen Verkehr/Logistik, der Gastronomie, den wirtschaftsnahen Dienstleistungen, dem Baugewerbe sowie dem verarbeitenden Gewerbe weiterhin eine hohe Insolvenzgefährdung. Hinzu gekommen sei eine gestiegene Insolvenzgefährdung bei den Immobilienprojektentwicklern, im Bereich Krankenhäuser/Altenpflege sowie dem Einzelhandel. Die hier zu erwartenden Insolvenzwelle sei aber politisch induziert.

Die Betrachtung der Insolvenzzahlen im langfristigen Vergleich zeige, dass sich die Zahlen in Richtung Vor-Pandemieniveau bewegten. Es seien noch immer geringe Fallzahlen bei Großunternehmen verzeichnen, diese würden jedoch die großen Schäden bereiten und große Effekte auf den Arbeitsmarkt entfalten. Eine Insolvenzwelle bei großen Unternehmen zeige sich aber nicht. Vielmehr sei ein Trend hin zu Sanierung und Restrukturierung zu beobachten, es werde versucht, Unternehmensteile durch eine Restrukturierung zu retten. Die zunehmende Zahl der Restrukturierung zeige, dass Unternehmen Restrukturierungen frühzeitig angehen.

Insgesamt sei der Ausblick hoffnungsvoll für die Zukunft der Wirtschaft. Der deutsche Standortvorteil liege maßgeblich darin, Massenproduktion in hoher Qualität durch hohe Qualifikation vornehmen zu können. Vor diesem Hintergrund könne aber das Fehlen qualifizierter Arbeitskräfte ein Risiko darstellen.

3. Vortrag Rechtsanwalt Dr. Burkhard Göpfert

Sodann entführte Dr. *Burkhard Göpfert* von der Münchner Kanzlei Kliemt die Teilnehmer mit einem spannenden Vortrag in die Welt eines Arbeitsrechtlers im Restrukturierungsumfeld. Einleitend gab *Göpfert* einen Überblick, wie sich der Arbeitsmarkt aus seiner Sicht in Deutschland in der derzeitigen Krise aktuell darstelle. Sorgen bereite ihm die Region um Hannover, die derzeit aufgrund der Veränderungen bei VW, von der viele Unternehmen abhängig seien, am bittersten betroffen sei. Demgegenüber sei der Raum Frankfurt am Main - im Unterschied zu früheren Zeiten - aufgrund der dort anzutreffenden chemischen Industrie weniger betroffen. Auch der Arbeitsmarkt in Thüringen stelle sich als sehr aufnahmefähig dar. Positiv spürbar sei auch, dass die Verteidigungsindustrie derzeit große Mengen an Arbeitnehmern aufnehme.

Im Anschluss stellte *Göpfert* die Frage, wer eine Sozialpartnerschaft heute noch tragen würde, wenn die Bindung an Gewerkschaften nachlasse. Er könne gerade im Sanierungsumfeld feststellen, dass sich eine Sanierung von Betrieben ohne Betriebsräte bzw. gewerkschaftlichen Einfluss deutlich schwerer gestalten lasse.

Bogumil: Dritter Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag 2024 - ZInsO 2024 Ausgabe 51-52 - 2611<<>>

Zuletzt sei die Sozialpartnerschaft in Deutschland sehr herausgefordert worden. Exemplarisch verwies er auf die außergewöhnlichen Vorfälle bei Thyssen Krupp, die nach seiner Einschätzung sehr langfristige Auswirkungen auf das Binnenverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Kapital haben würden. Dort sei ein Unternehmen mit einer zentralen Rolle für eine gesamte Region komplett führungslos in Bezug auf die Vertretung der Arbeitnehmer im

Aufsichtsrat. Die zentrale Rolle der Sozialpartnerschaft sehe er in der Aufgabe, Modelle zu entwickeln, die zu einer beiderseits vertretbaren Sanierung außerhalb der Insolvenz führten. Aus vielen Gesprächen - auch im internationalen Kontext - könne er konstatieren, dass die Sozialpartnerschaft Deutschland nicht zum Nachteil gereiche, sondern das Gegenteil der Fall sei. Insbesondere Indien schaue diesbezüglich sehr genau auf Deutschland. Die Vorteile der Sozialpartnerschaft würden sich in Deutschland in Form einer extrem niedrigen Fluktuation in Betrieben zeigen. Märkte mit hoher Mitarbeiterfluktuation führten jedoch auch zu einem höheren Innovationsdruck, da diese Unternehmen mehr Umsatz machen müssten, um Mitarbeiter gewinnen zu können.

Ein großes Problem in Deutschland sei aber die fehlende Mobilität der Arbeitnehmer. Aufgrund der fehlenden Mobilität könnten zum Beispiel trotz Lohnausgleichs allein in der Region Hannover derzeit 1.000 ausgeschriebene Stellen in der öffentlichen Verwaltung mit sofortiger Verbeamtung nicht besetzt werden. Ein Hemmnis für die Mobilität von Arbeitnehmern seien auch hohe Hürden bzw. bürokratische Anforderungen bei der Gründung bzw. Selbständigkeit. Diese führten dazu, dass Mitarbeiter aus dem Unternehmen heraus diesen Schritt nur selten gehen würden, obwohl sie in Gesprächen mit neutralen Karrierecoaches häufig den Wunsch nach Selbständigkeit äußerten.

Im Falle einer Restrukturierung seien zentrale Elemente: die Ehrlichkeit mit Mitarbeitern, das Aufzeigen von Perspektiven – auch in Hinblick auf eine Wiederkehr in den Betrieb bei Verbesserung der Wirtschaftslage - und die Ansprache von Multiplikatoren im Familien- und Freundeskreis. Werde die Mitarbeiterrestrukturierung schlecht und nicht wertschätzend umgesetzt, sei der Ruf des Unternehmens als Arbeitsgeber nachhaltig geschädigt.

Problematisch bei Restrukturierungen seien sehr alte Betriebsvereinbarungen und eine unzureichende IT-Landschaft. Sehr zurückhaltend bewertete *Göpfert*, den Eingriff in die Gehaltshöhe von Mitarbeitern im Rahmen einer außerinsolvenzlichen Restrukturierung. So habe er noch nie erlebt, dass Mitarbeiter auf 20 % ihres Nettogehaltes verzichten würden. Möglichkeiten sehe er eher in der Veränderung der Höhe von Zuschlägen oder dem Auslöser von Zuschlägen. Unter dieser Prämisse seien Eingriffe in Arbeitsverhältnisse außerinsolvenzlich gut möglich, sie müssten aber sehr zielgerichtet erfolgen.

Für die Zukunft komme der Ausrichtung und Aufstellung der Gewerkschaften eine entscheidende Rolle zu. Bei zurückgehenden Mitgliederzahlen und Beiträgen stelle sich die Frage neuer Finanzierungsformen. Erste Ideen gingen in Richtung "Crowdfunding". Im Übrigen müsse man sich darauf einstellen, dass Betriebskämpfe zukünftig breiter gefächert seien. Die Betriebsratslisten würden disparater und die eingebrachten Interessen der Arbeitnehmerseite könnten sich von rein betrieblichen Aspekten lösen. Dies müsse im Hinblick auf die Meinungsvielfalt im Betrieb ausgehalten werden, denn am Ende bleibe es dabei: "Sanieren geht nur gemeinsam!".

4. Vortrag Richter am BGH Volker Sander

Nach der Mittagspause gab Herr Richter am BGH *Volker Sander* in gewohnt souveräner Art einen kurzweiligen und sehr tiefgehenden Überblick über die Pflichten des GmbH-Geschäftsführers in Krise und Insolvenz nach dem SanInsFoG.

Zunächst fasste er, in Anknüpfung an seinen letztjährigen Vortrag die Grundsätze des Gläubigerschutzes beim haftungsbeschränkten Rechtsträger zusammen und stellte heraus, dass die Haftungsnormen grundsätzlich

keinen Schutz vor wirtschaftlichen Verlusten und vor schlechtem Wirtschaften böten. Einen Schutzmechanismus stellten jedoch die Massesicherungs- und Marktaustrittspflichten nach der InsO dar. In der Unternehmenskrise seien die Gläubigerinteressen aber bereits vor dem Eintritt der Insolvenzreife gefährdet, was sich in geringen Insolvenzquoten auch bei pflichtgemäßem Verhalten der Geschäftsführer zeige. Ebenso würden die Gläubiger das Risiko (nicht vorwerfbar) fehlerhafter Fortführungsprognosen tragen und hätten Bewertungsverluste bei Zerschlagung eines Unternehmens hinzunehmen. Schließlich gingen die Liquidationskosten zu ihren Lasten. Die Vermeidung eines Insolvenzverfahrens bei bestandsfähigen Unternehmen diene daher auch dem Gläubigerinteresse.

Dem werde durch das StaRUG Rechnung getragen. Soweit zunächst die §§ 2 und 3 des StaRUG-E eine haftungsrechtliche Absicherung des Gläubigerschutzes vorgesehen hätten, seien diese Regelungen aufgrund massiver Bedenken von gesellschaftsrechtlicher Seite nicht Gesetz geworden sind. An diese Kritik anknüpfend stellte *Sander* die Frage in den Raum, wo der "Shift of Fiduciary Duties" anknüpfen könne und für die Geschäftsleiter feststellbar sei. Sodann gab *Sander* einen Überblick über die Regelungen der Pflichten und der Haftung der Organe nach dem StaRUG. Beginnend mit der Vorstellung in § 1 StaRUG statuierten Pflichten für den Geschäftsführer, nämlich der Krisenfrüherkennungspflicht (Abs. 1 Satz 1), der Pflicht zur Krisenreaktion (Abs. 1 Satz 2 Fall 1), der Berichtspflicht gegenüber den Überwachungsorganen (Abs. 1 Satz 2 Fall 2) und der Befassungspflicht (Abs. 1 Satz 3), arbeitete er heraus, dass im Stadium der drohenden Insolvenz den Gläubigern ein Mindestschutz im Umfang der die Richtlinie (EU) 2019/1023 (Restrukturierungsrichtlinie) zu gewähren sei. Dies könne das nationale Haftungsrecht zwar aufnehmen, irgendwann werde diese Frage aber der EUGH entscheiden müssen. Diesen den Gläubigern zustehenden Mindestschutz müssten die Gesellschafter bei Weisungen beachten, der Geschäftsleiter müsse richtlinienwidrige Weisungen nicht beachten. Sodann befasste er sich mit den im StaRUG geregelten allgemeinen und besonderen Pflichten des Geschäftsleiters. Dabei konstatierte er mit Blick auf § 32 StaRUG und dem Vergleich zum früheren § 43 GmbHG, dass der Gesetzgeber dem

Bogumil: Dritter Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag 2024 - ZInsO 2024 Ausgabe 51-52 - 2612<<>>

Richter offenbar nicht mehr viel zutraue. Jedenfalls zeige sich eine deutliche Tendenz zu einem detailliert regelnden Eingriff. Die Organpflichten des § 32 StaRUG würden auch für die Gesellschafter gelten, wenn diese ihr Weisungsrecht ausübten. Entsprechend trafen diese auch die Sanktionierungen bei Pflichtverletzungen. Nach seiner persönlichen Auffassung müssten daher die Gesellschafter der Einleitung eines StaRUG-Verfahrens auch vorher zustimmen.

Nach einem Blick auf die in § 43 Abs. 1 StaRUG geregelte Hinweispflicht und die Haftung für das Erwirken einer Stabilisierungsanordnung gemäß § 57 StaRUG leitete *Sander* zu den Pflichten und der Haftung des Geschäftsleiters nach Insolvenzreife über. Trotz der Verortung in der Insolvenzordnung handele es sich bei § 15b InsO um eine gesellschaftsrechtliche Regelung. Er erläuterte sodann den Aufbau der Norm und das vom Gesetzgeber vorgesehene Regel-Ausnahmeverhältnis. Dabei stellte er die These auf, eine Geschäftsführung müsse dem Gläubigerinteresse entsprechen und die Erfüllung laufender Zahlungen aus Geschäftsführung (z.B. aus Lieferung und Leistung, Löhne und Gehälter sowie gesetzliche Verbindlichkeiten) müssten erlaubt sein. Zur Vorbereitung eines Insolvenzantrags oder im Fall aussichtsreicher und kurzfristig möglicher Verhandlungen würden im Regelfall allerdings für kurze Zeit sämtliche Zahlungen zurückgestellt werden können. Grundsätzlich seien aber die Rückzahlung von Altverbindlichkeiten sowie von Gesellschafterdarlehen nicht erlaubt. *Sander* schloss mit dem Ergebnis, die Tür zum ordnungsgemäßen Geschäftsgang sei nicht sehr weit auf, aber wenn diese geöffnet sei, dürfte der Geschäftsleiter mehr als früher.

In § 15b Abs. 8 InsO sah *Sander* eine Reaktion des Gesetzgebers auf die Rechtsprechung zur Pflichtenkollision, die ihm nicht gefallen habe. Die Norm statuiere im Grundsatz einen Vorrang der Massesicherungspflicht vor der Pflicht zur Abführung von Abgaben. Eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf die Pflicht zur Abführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung komme in Ermangelung der Analogievoraussetzungen wohl nicht in Betracht. Mit der Regelung verfolge der Gesetzgeber das Anliegen, dass die Massesicherungspflicht nicht durch die Abführungspflicht unterlaufen werde, solange sich der Geschäftsleiter pflichtgemäß verhalte. Bei einer verspäteten Antragstellung gelte dies nur für die nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung fällig werdenden Ansprüche (§ 15b Abs. 8 Satz 2 InsO). Es sei daher problematisch, wenn das Gericht bei einem Insolvenzantrag keinen vorläufigen Insolvenzverwalter bestelle. In dieser Situation müsse sei der Schuldner der Haftung weiterhin ausgesetzt und müsse auf eine sofortige Bestellung dringen.

5. Ständige Deputation – Ausschuss I

Im Anschluss stellten die Leiter des Ausschusses I der Ständigen Deputation des DRIT, Richter am Amtsgericht a.D. *Martin Horstkotte* und Rechtsanwalt Dr. *Volker Beissenhirtz*, die Arbeitsergebnisse zu dem Ausschussthema "Drei Jahre StaRUG – Ladenhüter oder Shooting Star oder fehlt da noch was?" vor.

Im Rahmen einer Podiumsdiskussion berichtete RiAG Dr. *Adrian Kramer* zunächst aus seiner Praxis als Restrukturierungsrichter und von den Anforderungen, die das Gesetz in der praktischen Anwendung sowohl in rechtlicher als auch zeitlicher Hinsicht an die Richter stellt. Als besonders problematisch bewertete er den Umfang der StaRUG-Verfahren, die häufig Antragschriften von mehr als 900 Seiten umfassten. Dies werde aber pensenmäßig im jeweiligen Richterdezernat gar nicht bzw. nur minimal berücksichtigt. Da Insolvenzrichterdezernate regelmäßig Mischdezernate seien, müsse ein StaRUG-Verfahren neben dem laufenden Sitzungsbetrieb in einer Zivil- oder Strafabteilung bewältigt werden.

In der Folge entspann sich eine lebhafte Diskussion über die Gerichtstruktur in Insolvenz- und StaRUG-Verfahren. Dabei wurde wiederholt auf die Vorschläge der Ständigen Deputation des ersten Gerichtstags zur Gerichtsstruktur Bezug genommen (ZInsO 2022, 1850).

Zum Unterthema "Shift of Fiduciary Duties" wies *Horstkotte* einleitend darauf hin, dass ein "Shift" in § 32 Abs. 1 StaRUG unmittelbar angelegt sei. Da nach geltender Rechtslage auch ein nicht zulässiger Antrag die Rechtshängigkeit des Verfahrens herbeiführe, löse auch ein unzulässiger Antrag den Shift aus mit der Folge, dass die Geschäftsleiter ab Antragstellung zur Wahrung der Gläubigerinteressen verpflichtet sind. Eine Aufhebung des Verfahrens durch das Gericht nach § 33 StaRUG gelte nur ex nunc. Die Frage, wann der Auslösezeitpunkt für den "Shift" erreicht sei und wie dieser ermittelt werden könnte, wurde in der Folge auf dem Podium lebhaft diskutiert. Nach Auffassung von Frau Dr. *Stohrer* (Deutsche Bank) werde dieser Punkt erreicht, wenn die Gläubiger einen Verlust ihrer Forderungen hinnehmen müssten. Herr Prof. Dr. *Hirte*, der per Videozugeschaltet war, erläuterte zunächst die Hintergründe der Entscheidung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages bei der Entscheidung gegen die §§ 2 und 3 StaRUG-E. Er wies darauf hin, dass es die Diskussion über *leveraged buy outs* in Deutschland im Vergleich zum anglo-amerikanischen Rechtsraum aufgrund der anderen Finanzstruktur in den Unternehmen vorher nicht gegeben habe. In letzterem gebe es die Unterscheidung zwischen Gesellschaftern (Gesellschaftsrecht) und Finanzierer nicht, sondern nur eine

unterschiedliche Rangfolge der Gläubiger. Diese Sichtweise, sei in Deutschland erst durch die sog. *loan-to-own-strategy* der amerikanischen Finanzierer in die Diskussion gekommen. Unstreitig sei aber, dass in dem Zeitpunkt, in dem die Gesellschafter "out-of-money" seien, es den "Shift" gäbe und auch schon immer gegeben habe. Entscheidend sei daher, ob die Gesellschafterbeteiligung nichts mehr wert sei, worüber aber erst am Ende Gewissheit bestehen dürfte. Wenn aber noch jemand bereit sei zu investieren, sei die Gesellschafterbeteiligung doch wohl eher nicht wertlos. Das StaRUG konfrontiere den Richter mit krassen Bewertungsfragen, die dieser so schnell nicht beurteilen könne. Die Lösung für diesen Problem sei entweder viel gerichtliche Entscheidungen mit viel Rechtsmittelkontrolle oder aber die Gesellschafterbeteiligung an der Einleitung des Verfahrens.

Umfassend wurde auch die Entscheidung des OLG Stuttgart vom 21. August 2024 – 20 U 30/24 diskutiert. Das vom Ge-

Bogumil: Dritter Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag 2024 - ZInsO 2024 Ausgabe 51-52 - 2613<<>>

richt angelegte Kriterium, wonach die Einleitung des Restrukturierungsverfahrens die einzig verbliebene Alternative zur Stellung eines Insolvenzantrages sein dürfte, wurde als wenig praxistauglich bewertet. Für einen Berater sei es problemlos möglich in einem Gutachten zu begründen, dass ein Unternehmen drohend zahlungsunfähig sei und ohne StaRUG-Verfahren unweigerlich die Insolvenz folgen würde. Frau *Stohrer* berichtete, dass aus ihrer Erfahrung in der Praxis die Fälle i.d.R. konsensual abliefen. Die Restrukturierungsverfahren würden sich häufig über mehrere Jahre ziehen und alle hätten das gleiche Ziel, den Erhalt des Unternehmens. Streitig würde es erst dann, wenn die Insolvenz näher rückte. Anders zu bewerten sei es aber, wenn das StaRUG-Verfahren zu einem sehr frühen Zeitpunkt betrieben werde.

Im weiteren Verlauf wurde die Frage, ob es reine Eigenkapitalrestrukturierungen geben solle, kontrovers diskutiert. Ein "cross-class-cram-down" stelle in einem sinnvollen Sanierungskonzept ein Fremdkörper dar. Eine Zustimmungspflicht der Gesellschafter zum StaRUG-Antrag könne zwar eine Lösung sein, dann werde es aber keine Eigenkapitalrestrukturierungen mehr geben. Missbrauchsfälle könne man durch hohe Anforderungen an ein vernünftiges Restrukturierungskonzept entgegenwirken.

Auch in diesem Zusammenhang wandte sich die Diskussion der Gerichtsstruktur zu, die in Deutschland im europäischen Vergleich sehr lokal ausgestaltet sei. Auch die Folgen und die Wirkungen der Einführung der Krisenfrüherkennungspflicht in § 1 StaRUG wurden ausführlich diskutiert. Es zeigte sich eine gewisse Skepsis, ob insoweit die Bezifferung des Schadens, der Nachweis des Zeitpunktes sowie der Nachweis der Kausalität in der Praxis jemals gelingen könnten.

Als Ergebnis der Diskussionen wurde festgehalten, dass ein Shift im Zeitraum vor dem Eintritt der Insolvenzantragsgründe nach §§ 17, 19 InsO nicht angenommen werden könne. Dementsprechend sei nach derzeit geltendem Recht der Weg in das StaRUG Verfahren ohne zustimmenden Gesellschafterbeschluss eröffnet. Vorzugswürdig sei es, bei Antragstellung den Nachweis zu fordern, dass die Gesellschafter informiert und eine anderweitige Sanierung versucht worden sei. Hinsichtlich der Gerichtsstruktur bestand Einigkeit, dass mehr Investitionen in die Qualität der Gerichte erfolgen müssten.

Damit endete der fachliche Teil des ersten Tages und die Teilnehmer wurden nach dem Abendessen bei lauen Temperaturen zu einer Stadtführung eingeladen. Sie eröffnete interessante Einblicke in die Geschichte der wunderschön restaurierten Altstadt.

II. Zweiter Tagungstag: 20. September 2024

1. Vortrag Dr. Marcel Müller

Der zweite Tagungstag begann mit einem Vortrag von Herrn Dr. *Marcel Müller*, Geschäftsführer der Jaden X GmbH aus Berlin, einem Start-up-Unternehmen auf dem Gebiet der Entwicklung von Anwendungen im Bereich künstlicher Intelligenz (KI). *Müller*, ein promovierter Informatiker, erläuterte zunächst, was Digitalisierung aus seiner Sicht bedeute. In den USA existierten dafür zwei Begriffe, nämlich "Digitization" und "Digital Transformation". Ersterer bedeute, Dokumente in physischer Form digital zugänglich zu machen, also die Verfügbarkeit von Informationen in einem digitalen Raum. Dies sei eine zentrale Voraussetzung für "Digital Transformation". Sie gehe aber noch weiter und beschreibe eine Effizienzsteigerung der (Geschäfts-)Prozesse durch deren Umgestaltung innerhalb digitaler Prozesse. Im Weiteren erläuterte er, was KI sei und wie diese arbeite anhand von ChatGPT, der bekanntesten KI- Chatoberfläche. Diese arbeite mit einem statistischen Modell und berechne, mit welcher Wahrscheinlichkeit welches Wort bzw. welcher Satz als nächstes komme. ChatGPT nähme daher keine Denkvorgänge im herkömmlichen Sinne vor, es kenne nur die statistische Wahrscheinlichkeit des als nächstes kommenden Wortes. Insoweit könne man dieses Modell als "Taschenrechner für Wörter" beschreiben.

Nach der Auffassung *Müllers* habe die Rechtsanwendung das größte KI-Potential aller Branchen. Dennoch sei nicht zu erwarten, dass belastbare Rechtsdokumente zukünftig allein von KI erstellt werden könnten. Bei der Entwicklung von KI-Anwendungen sei die Beachtung des Datenschutzes eine besondere Herausforderung. Es sei daher fraglich, ob das Einbringen privater Daten bei Drittanbietern erfolgen könne. Es biete sich daher ein Rückgriff auf Modelle an, die Vor-Ort betrieben werden könnten. Die KI könne einen echten Mehrwertschaffen, wenn einem Modell die individuell erforderliche Wissensbasis zur Verfügung gestellt und die in Frage stehenden Prozesse beigebracht würden.

Im Rechtsbereich sehe er zukünftig Einsatzgebiete insbesondere bei der KI-basierten Fallrecherche, der Prozessoptimierung (z.B. Dokumentenmanagement und Fallverfolgung sowie KI-basierte Dokumentenerstellung und -bearbeitung). Generell seien Anwendungsbereiche mit immer wiederkehrenden gleichen oder ähnlichen Prozessen am besten für KI-Anwendungen geeignet. Dies zeige sich beispielsweise bei Vertragsvergleichen. Während mit herkömmlichen Softwarelösungen nur syntaktische Änderungen erkannt und dargestellt werden könnten, ließe sich mithilfe einer KI auch ein Vergleich inhaltlicher Art bewerkstelligen.

Nach *Müllers* Einschätzung werde KI nicht zur Massenarbeitslosigkeit führen. Gleichwohl würde sich die Arbeit, die der Mensch macht, verändern. Menschen würden sich zukünftig speziell auf diejenigen Arbeiten konzentrieren müssen, die die KI nicht übernehmen könne.

2. Ständige Deputation – Ausschuss II "Digitalisierung des Insolvenzverfahrens"

Nach dieser sehr eindrucksvollen Einführung in die Welt der KI leitete der DRIT Vize-Präsident, RiAG Dr. *Stephan Beth*, in das Thema das zweiten Ausschusses der ständigen Deputation ein und formulierte als Petition die Auflösung des Föderalismus im Bereich Digitalisierung der Justiz. Er stellte fest, dass die IT-Ausstattung der öffentlichen Verwaltung und der Justiz nicht

Bogumil: Dritter Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag 2024 - ZInsO 2024 Ausgabe 51-52 - 2614<<

nur quantitativ, sondern auch qualitativ unzureichend sei. Der Datenaustausch sowie die Abgabe der Akten zwischen den Bundesländern würden nicht bzw. nur mit erheblichen Schwierigkeiten funktionieren aufgrund der Verwendung verschiedener, vielfach miteinander nicht kompatibler Systeme.

Es entspann sich eine lebhafte Diskussion über Missstände der Digitalisierung der Justiz. So wurde darauf hingewiesen, dass die Justiz in der Pilotphase auf die Mitwirkung der Beteiligten angewiesen sei. Ein großes Problem sei, wie die Identität der Nutzer sichergestellt werden könne. Insoweit wurde eine Anlehnung an ELSTER diskutiert, dieses habe aber ein komplett anderes Sicherheitsniveau als das, was die Justiz bisher gefordert habe. Eine Möglichkeit bestünde in der Nutzung des "Mein Justiz Postfach" für Privatbürger.

Der Einsatz von KI zum Extrahieren und Auslesen von Daten erschien den Diskutanten als lohnenswertes Ziel, um die Nachteile der PDF-basierten e-Akte zu überwinden. Dies führte zu der Frage, ob all dieses das Verfahren voranbringe oder es sich nur um eine Übergangslösung handele. Zu fordern sei die Ermöglichung des Arbeitens mit Schnittstellen und strukturierten Daten. Im Mahnverfahren habe es funktioniert eine Lösung für alle eine Lösung für alle Bundesländer zu entwickeln, diese müsse daher auch im Insolvenzverfahren möglich sein.

3. Kurzintervention RinAG Isabelle Biallaß

Zur Strukturierung der Diskussion trat sodann die Leiterin des Think Tank Legal Tech & KI in der Justiz NRW, RinAG *Isabelle Biallaß*, an das Rednerpult. Sie zeigte ausgehend vom Status Quo überzeugend auf, dass die Zukunft des elektronischen Rechtsverkehrs in kollaborativen Plattformen zu suchen sei. Man sei bislang – in der Diktion *Müllers* – in der Phase der "Digitization" steckengeblieben. Die bisherigen Papierabläufe seien lediglich in die elektronische Form überführt worden. Damit könnten jedoch wesentliche Effizienzvorteile der Digitalisierung nicht gehoben werden. Es brauche den Mut zum Wandel. Dies bedeute konkret, die Abkehr vom dokumentenbasierten hin zu einem datenbasierten Ansatz. Statt Dokumente hin und her zu versenden, sollten Plattformen für kollaborative Lösungen entwickelt und zum Einsatz gebracht werden. Schließlich sei eine einfache Authentifizierung für alle Bürger zwingend. *Biallaß* verwies mehrfach auf das vom DRIT-Ausschuss "Digitalisierung" entwickelte Abschlusspapier (ZInsO 2024, 1640).

4. Kurzintervention RA Michael Müller

Ins gleiche Horn blies RA *Michael Müller*, Senior Product Manager bei STP. Er verwies auf die Vorteile einer Plattformlösung, die er anschaulich darstellte. In Kombination mit offenen Schnittstellendefinitionen und einer KI-gestützten Automatisierung ließen sich unnötige Aufwände bei allen Beteiligten des Insolvenzverfahrens massiv

reduzieren.

5. Fortsetzung der Diskussion

Die informativen Kurzinterventionen befeuerten die Diskussion der Teilnehmer, wobei eine prinzipielle Einigkeit über die Ziele und eine unverhohlene Skepsis über die Kraft zur Umsetzung im bestehenden föderalen System auszumachen waren. Kurz vor dem Ende der Veranstaltung wurde die Diskussion noch einmal hitzig, als die Probleme und Herausforderungen im Umgang mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Gläubigerinformationssystem (GIS) behandelt wurden. Dabei wurde die vergütungsfreie Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf die Insolvenzverwalter stark kritisiert. Auch seien die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die einzustellenden Dokumente noch nicht ansatzweise klar. Letztlich würden die Verwalter vom Gesetzgeber alleingelassen und müssten die unzureichende Digitalisierung der Insolvenzgerichte "ausbaden".

III. Fazit

Am Ende der gelungenen Veranstaltung bleibt das Fazit, dass der Deutsche Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag mit seiner dritten Tagung nunmehr fest im insolvenzrechtlichen Veranstaltungskalender verankert ist. Die lebhaften Diskussionen im berufsdivers besetzten Plenum heben die Tagung aus der Masse der Veranstaltungen heraus und geben ihr ein ganz eigenes Gepräge. Daneben ist es den Organisatoren auch in diesem Jahr gelungen, sehr renommierte Referenten zu gewinnen, die erfrischende Einsichten liefern konnten. Der 4. Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag wird am 27./28.11.2025 in Mannheim stattfinden.